

Besondere Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung (Fassung vom 23.01.2017)

1. Allgemeines

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung (in Folge kurz: BGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die Segula Technologies Austria (in Folge kurz: Segula Technologies Austria) mit einem Kunden zum Zweck der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften durch Segula Technologies Austria als Überlasser zur Arbeitsleistungen an den Kunden als Beschäftigter einget.

1.2. Diese BGB stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Segula Technologies Austria dar. Daneben stellen das Angebot und die Auftragsbestätigung einen weiteren integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Es gilt dabei nachstehende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- BGB
- AGB

1.3. Die Arbeitskräfteüberlassung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes BGBl. 1988/196 (AÜG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Berechtigung zur gewerbsmäßigen Arbeitskräfteüberlassung

2.1. Segula Technologies Austria bestätigt, dass sie zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften (§ 135 GewO 1994) berechtigt ist.

2.2. Segula Technologies Austria verpflichtet sich, dem Kunden alle Änderungen oder den Wegfall der Gewerbeberechtigung unverzüglich anzuzeigen.

3. Beschäftigungszeitraum

3.1. Als Beschäftigungsbeginn gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin bzw. der tatsächliche Arbeitsbeginn.

3.2. Als letzter Arbeitstag gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin. Eine Verlängerung ist durch einseitige Erklärung des Kunden an Segula Technologies Austria möglich. Diese Erklärung hat schriftlich und spätestens 1 Monat vor dem Auftragsende zu erfolgen.

3.3. Bei unbefristeten Arbeitskräfteüberlassungen bzw. bei solchen, die die Dauer von einem Monat überschreiten, kann der Vertrag sowohl von Segula Technologies Austria als auch vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich aufgekündigt werden.

4. Einsatzort

Als Einsatzort für überlassene Arbeitskräfte gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte. Bei Einsatz an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort ist Segula Technologies Austria im Vorhinein zu verständigen. Segula Technologies Austria ist der jederzeitige Zugang zu den Einsatzorten, an welchen die überlassenen Arbeitskräfte beschäftigt werden, zu ermöglichen.

5. Pflichten von Segula Technologies Austria als Überlasser

5.1. Segula Technologies Austria überlässt dem Kunden Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der vom Kunden geforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe.

Segula Technologies Austria verpflichtet sich dem Kunden auf dessen Verlangen entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

5.2. Die von Segula Technologies Austria überlassenen Arbeitskräfte dürfen ausnahmslos nur für das in der Auftragsbestätigung angeführte Tätigkeitsgebiet herangezogen werden.

5.3. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der gem. Punkt 5.1. dieser BGB vereinbarten Leistung, kann die überlassene Arbeitskraft binnen zwei Tagen ab Arbeitsbeginn an Segula Technologies Austria zurückgestellt werden.

5.2. Segula Technologies Austria verpflichtet sich, dem Kunden alle mit der Überlassung von Arbeitskräften zusammenhängenden Informationen zu erteilen, die der Kunde zur Erfüllung gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Pflichten benötigt.

5.3. Segula Technologies Austria hat dem Kunden insbesondere alle Informationen zu erteilen, die für den Kunden als „Arbeitgeber“ iSd § 6 AÜG erforderlich sind. Segula Technologies Austria hat den Kunden weiters auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes, maßgeblichen Umstände hinzuweisen.

5.4. Segula Technologies Austria verpflichtet sich weiters dafür zu sorgen, dass sich die überlassenen Arbeitskräfte den geltenden Kontroll-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften des Kunden unterwerfen und eine entsprechende Belehrung durch den Kunden vor Arbeitsantritt zur Kenntnis nehmen.

6. Pflichten des Kunden als Beschäftiger

6.1. Der Kunde verpflichtet sich, Segula Technologies Austria alle mit der Überlassung von Arbeitskräften zusammenhängenden Informationen zu erteilen, die Segula Technologies Austria zur Erfüllung gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Pflichten benötigt. Insbesondere sind Segula Technologies Austria nachstehende Informationen zu erteilen:

- die benötigte Qualifikation der zu überlassenden Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Betrieb des Kunden (Beschäftigterbetrieb) für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag;
- die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer mit vergleichbaren Tätigkeiten geltenden sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art betreffend das Entgelt;
- die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.

6.2. Der Kunde gilt gem. § 6 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmerschutzes. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, zu beachten und einzuhalten.

6.3. Der Kunde hat die erforderlichen arbeitsplatzbezogenen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und Segula Technologies Austria darüber zu informieren. Der Kunde hat schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über einen Arbeitsunfall hat der Kunde Segula Technologies Austria unverzüglich zu informieren.

6.4. Der Kunde hat Segula Technologies Austria über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitergesetzes (NSchG) und Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 Schwerarbeiterverordnung zu informieren.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Arbeitskräfte bei seiner Betriebshaftpflichtversicherung zu melden.

6.6. Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitskräfte nicht abzuwerben, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung (vergleiche Punkt 12 dieser BGB) getroffen.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, überlassene Arbeitskräfte ausschließlich entsprechend dem vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einzusetzen.

6.8. Der Kunde ist verpflichtet, Segula Technologies Austria umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn eine überlassene Arbeitskraft nicht am vereinbarten Einsatzort erscheint.

6.9. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere auch die Bestimmungen des §10 Abs. 1a AÜG zur Einbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte in etwaige Betriebspensionen zu beachten.

6.10. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen so hält er Segula Technologies Austria für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

7. Weisungsrecht

7.1. Überlassene Arbeitskräfte stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden.

7.2. Überlassene Arbeitskräfte stehen zu Segula Technologies Austria in einer Rechtsbeziehung, die Segula Technologies Austria die Möglichkeit zur Erteilung von sachlichen und persönlichen Weisungen einräumt.

7.3. Die Unterweisung, Überwachung und Koordination der überlassenen Arbeitskräfte im Betrieb des Kunden obliegt diesem. Segula Technologies Austria ermächtigt den Kunden, den überlassenen Arbeitskräften jene Weisungen zu erteilen, die zum Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte im Betrieb des Kunden notwendig und/oder sinnvoll sind. Der Kunde darf den überlassenen Arbeitskräften jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Rechtsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu Segula Technologies Austria eingreifen.

7.4. Die Weisungsbefugnis von Segula Technologies Austria bleibt neben jener des Kunden aufrecht.

7.5. Segula Technologies Austria informiert die überlassenen Arbeitskräfte ausdrücklich über das Weisungsrecht des Kunden.

8. Austauschrecht

8.1. Festgehalten wird, dass unter der Überlassung einer Arbeitskraft bestimmter Qualifikation für einen Zeitraum nicht die Überlassung einer bestimmten Arbeitskraft zu verstehen ist. Vielmehr ist Segula Technologies Austria berechtigt, überlassene Arbeitskräfte innerhalb des Beschäftigungszeitraums gegen Arbeitskräfte gleicher Qualifikation auszutauschen, sofern dem Kunden dadurch kein Nachteil entsteht, wobei insbesondere auf eine etwaige Einarbeitungsphase im Betrieb des Kunden Bedacht zu nehmen ist.

9. Überlassungsvergütung

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften Segula Technologies Austria ein auf der Basis von Personenstunden (Stundensätzen) zu berechnendes Entgelt zu bezahlen.

9.2. Der jeweilige Stundensatz ergibt sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung.

9.3. Die angebotenen bzw. vereinbarten Stundensätze basieren auf den Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Sollten sich die den Stundensätzen zu Grunde gelegten Kosten, etwa aufgrund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen oder sonstiger Änderungen von Preisrelevanten Faktoren, ändern, ist Segula Technologies Austria berechtigt, die Stundensätze entsprechend anzupassen. Dies auch während des laufenden Beschäftigungszeitraums. Eine Anpassung der Stundensätze erfolgt sowohl zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

9.4. Wird eine Personenstunde außerhalb der Normarbeitszeit absolviert (§§ 6 ff AZG), erhöht sich der für diese Personenstunde zu bezahlende Stundensatz in dem Ausmaß, in welchem sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Entlohnungsanspruch der Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitgeber erhöhen würde.

9.5. Entgeltpflichtig ist jede begonnene Stunde, in der die betreffende Arbeitskraft vom Kunden eingesetzt worden ist.

9.6. Der Kunde hat alle Aufzeichnungen zu führen, die zur Berechnung der Überlassungsvergütung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet diese Aufzeichnungen ohne weitere Aufforderung monatlich bis zum 5. des, auf den jeweiligen Beschäftigungsmonat folgenden Monates an Segula Technologies Austria zu übermitteln.

9.7. Die Überlassungsvergütung zuzüglich Umsatzsteuer wird jeweils gegen Vorlage von Rechnungen bezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats. Die Überlassungsvergütung ist binnen 14 Tagen zu bezahlen.

10. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

10.1. Segula Technologies Austria ist aus wichtigem Grund berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde gegen gesetzliche oder Vertragliche Bestimmungen verstößt
- der Kunde seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt
- im Betrieb des Kunden ein Streik oder eine Aussperrung eintritt
- Segula Technologies Austria wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer überlassener Arbeitskräfte, nicht mehr zur Leistungserbringung fähig ist

10.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist Segula Technologies Austria, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen zum Terminverlust (AGB Punkt 5.) von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Die Kosten dafür hat der Kunde zu tragen.

10.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, vorzeitig aufgelöst (Punkt 6.1.) oder werden aus diesem Grund überlassene Arbeitskräfte abberufen, stehen dem Kunden keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen Segula Technologies Austria, insbesondere keine aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, zu.

11. Haftung

11.1. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften. Segula Technologies Austria haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg oder die mangelhafte Ausführung der Arbeiten durch die überlassene Arbeitskraft. Segula Technologies Austria trifft auch keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte beim Kunden verursachte oder bei Dritten entstandene Schäden. Segula Technologies Austria haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

11.2. Segula Technologies Austria trifft keinerlei Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden, insbesondere für Schäden, welche aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der überlassenen Arbeitskraft eintreten. Benützt die überlassene Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Fahrzeuge etc. des Beschäftigers, haftet Segula Technologies Austria nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden.

11.3. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Kunde das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen.

11.4. Segula Technologies Austria haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerungen der Arbeitsleistung, insbesondere bei höherer Gewalt oder Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft. In diesen Fällen ist Segula Technologies Austria berechtigt vom Vertrag zurückzutreten ohne eine andere Arbeitskraft zu überlassen. Schadensersatzansprüche gegen Segula Technologies Austria hieraus sind ausgeschlossen, ausgenommen es wird ein besonderer Werkvertrag abgeschlossen.

11.5. Darüber hinaus ist eine Haftung von Segula Technologies Austria auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

12. Übernahme in Stammpersonal

Segula Technologies Austria und der Kunde können vereinbaren, dass der Kunde die Möglichkeit hat, die überlassene Arbeitskraft in sein Stammpersonal zu übernehmen. Für den Fall, dass keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, hat Segula Technologies Austria in diesem Fall Anspruch auf eine Übernahmepauschale in Höhe von 340 Normalstunden.